

Solidarity – Germany – Guinea e.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "SOLIDARITY GERMANY – GUINEA e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist: Wesseling. Er ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer: 77 VR 1325 eingetragen.
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – mildtätige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung durch:
 - die Förderung der Allgemeinheit auf materiellen, geistigen und sittlichen Gebiet
 - die Unterstützung notleidender Menschen in Guinea / Afrika

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Ausbau des Gesundheitswesens wie z.B. durch die Zurverfügungstellung von medizinisch-technischen Geräten, Medikamenten und allgemeinen Einrichtungsgegenständen für Krankenhäuser und Gesundheitsstationen.
 - Ausbau des Erziehungswesens wie z.B. durch Volks- und Berufsausbildung.
 - Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben
 - Vergabe von Forschungsaufträgen
 - Maßnahmen der Entwicklungshilfe für Bevölkerungskreise wie z.B. durch die Unterstützung von Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, oder in Form von (Verbesserung der) Wohlfahrt (szwecke).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Solidarity – Germany – Guinea e.V.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären, dem Programm zustimmen und die Satzung anerkennen. Die Aufnahme eines Mitglieds kann bei einer Fusion mit einem anderen Verein auch durch die Berufung durch den Vorstand erfolgen. In diesem Fall erhält das neue Mitglied eine Widerspruchsfrist von acht Wochen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber oder der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - Ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - Die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
 - Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Mitglieds, zu der dieses eine vierwöchige Frist erhält. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist. Bis zu seiner Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (8) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (9) Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht.

Solidarity – Germany – Guinea e.V.

§ 4

Kooperative Mitglieder

- (1) Gruppen, Vereine und juristische Personen können sich dem Verein als kooperative Mitglieder anschließen. Für den Erwerb der kooperativen Mitgliedschaft gilt § 3 (1) – (7) entsprechend.
- (2) Kooperative Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

§ 5

Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 3 (1) – (7) entsprechend.
- (2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 6

Arbeitsgruppen

- (1) Die Mitglieder können sich in Arbeitsgruppen zusammenschließen.
- (2) Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe muss vom Vorstand bestätigt werden. Lehnt der Vorstand die Einrichtung ab, kann dagegen die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Jedes Mitglied entscheidet selbst, in welcher Arbeitsgruppe es mitarbeiten möchte.
- (4) Jede Gruppe bestimmt selbst, welche Mitglieder zu ihr gehören. Eine Ablehnung ist durch die Gruppe zu begründen.
- (5) Arbeitsgruppen haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein kann Beiträge erheben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in der Finanzordnung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Solidarity – Germany – Guinea e.V.

§ 8

Organe des Vereins

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt wird.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - Wahl eines Kassenprüfers oder einer Kassenprüferin,
 - Wahl eines Versammlungsleiters oder einer Versammlungsleiterin,
 - Wahl eines Protokollführers oder einer Protokollführerin,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über die Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins, einschließlich der Grundsätze über die Erstattung von Aufwendungen (Reisekosten),
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - Beschlussfassung über Meinungsverschiedenheiten im Vorstand,
 - Entlassung des Vorstandes,
 - Bestätigung von Arbeitsgruppen,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, einschließlich des Vereinszwecks und des Programms,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest und wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Geschäftsordnung kann das Antragsrecht persönlicher Mitglieder an eine Mindestzahl von Unterschriften binden.

Solidarity – Germany – Guinea e.V.

- (6) Über die Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung, einschließlich der Änderung des Vereinszweckes und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen waren, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen, einschließlich der Änderung des Vereinszweckes, können nur mit Zweidrittelmehrheit und zur Auflösung des Vereins eine solche von Vierfünftel beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Die Tagesordnung,
 - Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Leiter.
- (10) Das Protokoll wird vom Protokollführer oder Protokollführerin geführt. Ist dieser bzw. diese nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (11) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (13) Für die Wahlen gilt Folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Solidarity – Germany – Guinea e.V.

§ 10

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat vor Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus (mindestens drei) gleichberechtigten Personen:
 - Der 1. Vorsitzende
 - Der 2. Vorsitzende
 - Der Schriftführer
 - Der Kassenwart
 - Der 1. Beisitzer
 - Der 2. Beisitzer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten, außer wenn akute Notwendigkeit besteht.

Solidarity – Germany – Guinea e.V.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und das Protokoll wird vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstands aus den restlichen Personen. Der Restvorstand kann sich durch Kooption selbst ergänzen. Kooptierte Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (9) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds abgewählt werden.
- (10) Über personelle Veränderung im Vorstand sollte die Mitglieder schnell unterrichtet werden.

§ 13

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer bzw. durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüferin.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Solidarity – Germany – Guinea e.V.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen an den SOS Kinderdorf e.V. in Guinea, sofern der Verein zu diesem Zeitpunkt als besonders förderungswürdig oder mildtätig anerkannt ist. Der Verein hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Solidarity – Germany – Guinea e.V.

Die vorstehende Änderung der Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18. Dezember 2013 beschlossen.

Die Unterzeichner bestätigen durch Ihre Unterschrift die gesamte Satzung von § 1 - § 14 in ihrer Gültigkeit.

Ort: Wesseling

Datum: 18. Dezember 2013

Dr. Boussouriou Diallo, Düsseldorferstr. 10, 50389 Wesseling

Unterschrift:

Axel Busch, Birrekoven 23, 53347 Alfter

Unterschrift:

Martina Sirch, Großenbuschstr. 71, 53757 Sankt Augustin

Unterschrift:
